

Vereinigung der Assistentinnen und Assistenten
an der Universität Zürich (VAUZ)

Hauptgebäude E12
Rämistrasse 71
8006 Zürich, Tel. 01 - 257 24 11

Zürich, 19. November 1990

An alle Vorstandsmitglieder

E I N L A D U N G

zur Vorstandssitzung vom 4. Dezember 1990
18.15 Uhr, Schönberggasse 2

Traktanden:

1. Mitteilungen
2. Mitgliederversammlung
3. Präsidentschaft VAUZ
4. Sistierung Beförderungen
5. Zusammensetzung Vorstand
6. Erhöhung des Frauenanteils in den Kommissionen d. Regierungsrates
7. Varia

Bei Verhinderung bitte abmelden bei M. Weishaupt, Tel. 257 38 57.

Herzliche Grüsse

Pädagogisches Institut
Universität Zürich

Zürich, den 22. 10. 90

Rämistrasse 74
8001 Zürich
Telefon 01 257 25 88

Neue Telefonnummer: 257 27 61

Lieber Herr Steg,

aufgefordert durch den VAWZ veranlassen wir
4 Anwärterinnen am PI und 2 jährige "Ausb-
dauer" unsere Beförderung per 1.1. 1991.

Beiliegend sende ich dir die Antwort und eine
Kopie des erweiterten Bewerbungsbescheides.

Das wird leicht im Besten, nur es würde unange-
nehm sein, dass die Anwärterinnen und Anwärterinnen
in nächster Zeit nicht mehr befördert werden
sollen. Im Vergleich zu anderen Stellen fühle
ich mich kaum überbezahlt - auch nicht

nach der Bestätigung von:

Ich wenn nicht, welche Möglichkeiten der UAW
sind, folgendes des Anknüpfens nicht zu
zukommen. Kann zu werden.

Auf jeden Fall nicht möglich!

dieser Info sind zusammen zu kommen, nur

mit zu auch noch heute nicht zu kommen

men.

West hergestellt von
Kugeln nach

für die folgende Bestätigung:
217 27 62, od. 363 08 48
Privat: 012127 7061

Erziehungsdirektion des Kantons Zürich

Walcheter, 8090 Zürich
Telefon 259 11 11
Direktverkehr 259 23 43
Sachbearbeiter/in: T. Spring

Herrn
Prof. Dr. F.-P. Hagen
Pädagogisches Institut
Universität Zürich
Rämistrasse 74

8001 Z ü r i c h

Ihr Zeichen
Unser Zeichen sp

Zürich, 9. Oktober 1990

Beförderungen auf 1. Januar 1991

Sehr geehrter Herr Professor Hagen.

Im Hinblick auf die Strukturelle Besoldungsrevision per 1. Juli 1991 und der damit für die meisten Mitarbeiter(innen) verbundenen Realloohnerhöhung hat der Regierungsrat den Antrag der Finanzdirektion - keine Beförderungen von Assistenten der Universität Zürich vorzunehmen - gutgeheissen.

Aus diesem Grunde erhalten Sie in der Beilage Ihre Anträge für die Damen bzw. Herren

- Graf Martin
- Häubi Mirjam

zurück.

- Schröer Sigrid
- Storch Maja

Mit freundlichen Grüssen
ERZIEHUNGSDIREKTION
Abteilung Universität
Leiterin Sektor Personal



C. Rauber

Beilage

Kopie Rundschreiben FD vom 21.9.1990

DIREKTION DER FINANZEN
PERSONALSEKRETARIAT

20. Sep. 1990
Zürich, 21. September 1990

An die Personalbeauftragten
der Direktionen und der
Staatskanzlei

Beförderungen nach bisherigem Recht ab 1. Januar 1990

Sehr geehrte Dame
Sehr geehrte Herren

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 3093/1990 in zustimmendem Sinne vom Bericht der Finanzdirektion über die Einschränkung von Beförderungen ab 1. Januar 1991 nach bisheriger Besoldungsordnung Kenntnis genommen, die im Hinblick auf die Strukturelle Besoldungsrevision beantragt wurden.

Unter dem Vorbehalt, dass die Revision wie vorgesehen am 1. Juli 1991 in Kraft treten kann, sollen auf diesen Termin abgesehen von Stellenwechseln keine Beförderungen vorgenommen, sondern lediglich die Stelleninhaber aus der bisherigen in die neue Besoldungsordnung überführt werden. Es bleibt als ordentlicher Termin nach bisherigem Recht daher lediglich der 1. Januar 1991. Da die Neuordnung für die meisten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer Realloohnerhöhung verbunden sein wird, sind Beförderungen auf 1. Januar 1991 und später nach bisherigem Recht angemessen einzuschränken.

Folgende Massnahmen wurden beschlossen:

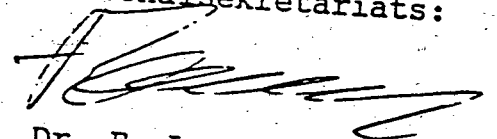
1. Da der 1. Juli 1991 als Beförderungstermin wegfällt, wird die Jahresquote 1991 auf 8 % reduziert (sie wird in den nächsten Tagen vom Personalsekretariat separat mitgeteilt). Diese verkleinerte Quote gilt für die jeweils ganze Bezugseinheit. Die Direktionen können im Sinne der geltenden Beförderungsrichtlinien (RRB Nr. 3129/1986) in ihrem Bereich Quoten zwischen verschiedenen Bezugseinheiten übertragen bzw. die Quote innerhalb einer Bezugseinheit nach Massgabe der Bedürfnislage unterschiedlich aufteilen.
2. Grundsätzlich ist in jedem Fall nach Massgabe der parallel laufenden Stellenplanrevision zu prüfen, ob mit einer Beförderung ein Fall von absolutem Besitzstand bewirkt wird. Diesfalls kommt eine Beförderung nicht in Frage.
3. Im Rahmen der reduzierten Quote sind auf 1. Januar 1991 lediglich ordentliche Beförderungen im Sinne der Beförderungsrichtlinien, d.h. solche innerhalb des Stellenplanrahmens, zulässig. Zulässig sind ferner nicht quotenpflichtige Beförderungen unterhalb des Stellenplanrahmens sowie im Zusammenhang mit Funktionswechseln.
4. Nicht zulässig sind sämtliche ausserordentlichen Beförderungen im Sinne der Beförderungsrichtlinien (§§ 20f. BVO, Beförderungen ad personam und gemäss Anhang H Zif. 3 AR), neue Zulagen mit Beförderungscharakter (§§ 37, 39 und 40 BVO) sowie Beförderungen bei den Assistenten der Universität.
5. Nicht quotenpflichtige Beförderungen im Zusammenhang mit Funktionswechseln sowie solche in Verbindung mit Wahlen sind bis 1. Juni 1991 zulässig. Letztere fallen unter die reduzierte Quote und müssen den Direktionen bereits mit den Geschäften auf 1. Januar 1991 gemeldet werden.

6. Bei der Kantonspolizei, die nur den 1. Juli 1991 als ordentlichen Beförderungstermin kennt, wird dieser auf 1. Juni 1991 vorgezogen. Im übrigen gelten dieselben Einschränkungen.

Die Information über diese Massnahmen erfolgt in üblicher Weise durch Mitteilung von RRB Nr. 3093/1990 gemäss Dispositiv sowie ergänzend durch das vorliegende Rundschreiben. Den Personalbeauftragten der Direktionen und der Staatskanzlei obliegt die interne Bekanntgabe an die Aemter, Abteilungen und Betriebe; die unmittelbare Information des Personals ist Sache der einzelnen Aemter. Wir bitten Sie, in diesem Sinne zu verfahren und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Der Chef des
Personalsekretariats:



Dr. F. Lang



DIREKTION DES INNERN DES KANTONS ZÜRICH
FACHSTELLE FÜR GLEICHBERECHTIGUNGSFRAGEN

Telefon 01 - 259 25 72/71
Telefax 01 - 291 00 95
Kasernenstr. 49
8090 Zürich

Vereinigung der Assistentinnen und
Assistenten der Uni Zürich (VAUZ)

Ihre Zeichen:
Unsere Zeichen: Nr. Kö
(In der Antwort bitte wiederholen)

8090 Zürich, 5.9.1990

**Erneuerungswahlen in die Kommissionen des Regierungsrates des Kantons
Zürich für die Amtsperiode 1991/95: Erhöhung des Frauenanteils**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im April 1991 stehen die Erneuerungswahlen in die über 130 Kommissionen des Regierungsrates an. Die kantonale Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen hat ermittelt, dass der durchschnittliche Anteil der Frauen in den ausserparlamentarischen Kommissionen im Kanton Zürich in der noch laufenden Amtsperiode nur 16.4% beträgt. Der Regierungsrat hat in seinem Beschluss Nr. 2148 vom 27. Juni 1990 festgehalten, dass er auf die Amtsperiode 1991/95 hin den Anteil der Frauen in den Kommissionen erhöhen will.

Der niedrige Frauenanteil in den Kommissionen wird häufig damit begründet, dass keine entsprechend qualifizierten Frauen gefunden werden konnten, die sich für eine Mitarbeit in den Kommissionen zur Verfügung stellen. Die Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen möchte diesem Argument entgegentreten.

Wir haben die Direktionen und andere vorschlagende Stellen aufgefordert, uns über die auf die Amtsperiode 1991/95 hin frei werdenden Sitze in den Kommissionen sowie über die Vakanzen zu informieren. Damit wir die Suche nach Kandidatinnen unterstützen können, suchen wir Kontakt mit Fachfrauen aus verschiedensten Bereichen, die bereit sind, sich für die Mitarbeit in einer Kommission in ihrem Fach- oder Interessensgebiet zur Verfügung zu stellen. Dabei sind wir auf Ihre Mitarbeit angewiesen.

Wir sind daran, ein Netzwerk von Interessentinnen und Kontaktfrauen aufzubauen, das uns gestattet, die Direktionen und andere zuständige Stellen mit konkreten Vorschlägen von Kandidatinnen darauf aufmerksam zu machen, dass es qualifizierte Fachfrauen gibt, die sich für eine Kommissionsmitarbeit zur Verfügung stellen. Wir bitten Sie, unser Anliegen in Ihrer Organisation bekannt zu machen. Interessierte Frauen können sich mit den beigelegten Adressbogen oder telefonisch bei der Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen melden. Mit dieser Aktion möchten wir möglichst viele Frauen ansprechen und motivieren. Mit Ihrer Unterstützung hoffen wir, die Vertretung der Frauen in den ausserparlamentarischen Kommissionen zu verbessern.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen der Fachstelle selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Besten Dank für Ihre Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen



Christa Köppel

Leiterin

Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen

Beilagen: - Adressbogen
- Tabelle: Frauenanteil in den ausserparlamentarischen Kommissionen im Kanton Zürich, Stand Juni 1989

Frauen in ausserparlamentarischen Kommissionen im Kanton Zürich

Stand Juni 1989, zusammengestellt anhand der im Staatskalender publizierten Mitgliederlisten

Kommission:		Total Mitglieder inkl. Präs.	Frauen	Anteil Frauen in %	Weibl. Präs. *
<i>Direktion des Innern</i>					
Baurekurskommission 1. Kreis***	M	7	1	14,3%	
	EM	2	0	0,0%	
Baurekurskommission 2. Kreis***	M	7	0	0,0%	
	EM	3	1	33,3%	
Baurekurskommission 3. Kreis***	M	7	1	14,3%	
	EM	3	0	0,0%	
Baurekurskommission 4. Kreis***	M	5	0	0,0%	
	EM	3	0	0,0%	
Aufsichtskommission der Gebäudeversicherung		7	1	14,3%	*(RR)
Rekurskommission der Gebäudeversicherung	M	4	0	0,0%	
	EM	2	0	0,0%	
Archivkommission des Staatsarchivs		5	1	20,0%	*(RR)
<i>Direktion der Justiz</i>					
Kommission für das Kriminalistische Institut		8	1	12,5%	*(RR)
Strafvollzugskommission		12	3	25,0%	*(RR)
Psychiatrische Gerichtskommission		25	4	16,0%	
<i>Direktion der Polizei</i>					
Strassenverkehrskommission		12	0	0,0%	
<i>Direktion der Finanzen</i>					
Steuerrekurskommissionen:					
Geschäftsleiter/Stellvertreter/Sekretäre					
Steuerrekurskommission I	M	5	0	0,0%	
	EM	5	0	0,0%	
Steuerrekurskommission II	M	5	0	0,0%	
	EM	3	0	0,0%	
Steuerrekurskommission III	M	5	0	0,0%	
	EM	3	2	66,7%	
Steuerrekurskommission IV	M	5	0	0,0%	
	EM	4	1	25,0%	
Bundessteuer-Rekurskommission	M	5	0	0,0%	
	EM	5	0	0,0%	
Kommission für das Gastwirtschaftsgewerbe		13	1	7,7%	

Kommissionen für die Fähigkeitsprüfung im Gastwirtschaftsgewerbe:			
Kommission A / Chefexpertinnen und -experten	11	0	0,0%
Kommission A / Expertinnen und Experten	36	3	8,3%
Kommission B / Chefexpertinnen und -experten	9	2	22,2%
Kommission B / Expertinnen und Experten	21	8	38,1%
Kommission für das Fischereiwesen	6	0	0,0%
Jagdkommission	8	1	12,5%
Kommission für Jägerprüfungen	18	0	0,0%
Aufsichtskommission des Caspar Appenzeller'schen Lehrtöchterfonds	3	1	33,3%
Verwaltungskommission der Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kt. Zürich	17	3	17,6%
Aufsichtskommission der Witwen- und Waisenstiftung für Verwaltungs- und Gerichtsbeamte	3	0	0,0%
Verwaltungskommission der Heusser-Staub-Stiftung	5	3	60,0%
Kuratorium der Schmid-Woerner-Stiftung	3	0	0,0%
 <i>Direktion der Volkswirtschaft</i>			
Wohnbaukommission	16	3	18,8%
Berufsbildungsrat	10	1	10,0%
Aufsichtskommissionen der Berufsschulen:			
Bülach	11	2	18,2%
Dietikon	11	0	0,0%
Horgen	19	1	5,3%
Rüti	15	1	6,7%
Uster	12	0	0,0%
Wetzikon	18	0	0,0%
Winterthur	13	2	15,4%
Aufsichtskommission der Berufs- und Fortbildungsschule Winterthur	10	6	60,0%
Aufsichtskommission der Allgemeinen Berufsschule Zürich	12	3	25,0%
Aufsichtskommission der Baugewerblichen Berufsschule Zürich	14	1	7,1%
Aufsichtskommission der Mechanisch-Technischen Berufsschule Zürich	12	0	0,0%
Aufsichtskommission der Berufsschule für Weiterbildung Zürich	11	1	9,1%
Komm. für Stipendien und Darlehen für berufliche Vor-, Aus- und Weiterbildung	M 5 EM 3	1 0	20,0% 0,0%
Kommission für Lehrerbildungskurse	10	1	10,0%
Kommission für die Diplomprüfung der Verkehrsschule des Instituts Juventus Zürich	7	0	0,0%
Rekurskommission für die Arbeitslosenversicherung	BS 7 Stv 2	0 0	0,0% 0,0%
Paritätische Kommission für den Entlastungsfonds der Arbeitslosenversicherung	9	0	0,0%
Kommission für Arbeitsbeschaffung	15	1	6,7%
Rekurskommission für Arbeitsbeschaffungsreserven	M 6 EM 3	0 0	0,0% 0,0%
Börsenkommission	7	0	0,0%
Kommission für das Handelswesen	9	0	0,0%
Fluglärmkommission	7	0	0,0%
Kommission für die Landwirtschaft	9	1	11,1%
Kantonale Landwirtschaftliche Rekurskommission	M 3 EM 1	0 0	0,0% 0,0%

*

Rekurskommission für den milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst	M	4	0	0,0%	
	EM	2	1	50,0%	
Sanktionskommission für den milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst	M	4	0	0,0%	
	EM	2	0	0,0%	
Kommission zur Prüfung der Schreibweise der Orts- und Flurnamen		3	0	0,0%	
Siedlungskommission	M	3	0	0,0%	
	EM	1	0	0,0%	
Fachkommission für Gemüse		5	0	0,0%	
Fachkommission für Obstbau und Obstverwertung		7	0	0,0%	
Kantonale Viehschaukommission		46	0	0,0%	
Aufsichtskommission für Tierversuche		8	1	12,5%	
Kommission für die landwirtschaftliche Berufsbildung		11	0	0,0%	
Aufsichtskommissionen der land- und hauswirtschaftlichen Schulen:					
Strickhof Eschikon-Lindau		9	1	11,1%	
Affoltern		9	1	11,1%	
Bülach		7	1	14,3%	
Wetzikon		9	1	11,1%	
Wülflingen		11	4	36,4%	
Uster		7	4	57,1%	*
Kommission für die Zürcher Berglandschaft (Bergkommission)		18	0	0,0%	
Rekurskommission für Grunderwerb durch Personen im Ausland	M	4	1	25,0%	*(RR)
	EM	2	0	0,0%	
Verkehrsrat		9	0	0,0%	
<i>Direktion des Gesundheitswesens</i>					
Drogenkommission		24	2	8,3%	
Prüfungskommission der Fusspfleger/innen*	M	3	1	33,3%	
	EM	2	1	50,0%	
Aufsichtskommission des Kantonsspitals Winterthur		10	3	30,0%	
Aufsichtskomm. des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes des Kt. Zürich		8	3	37,5%	
Aufsichtskommission der Klinik Sonnenbühl		11	1	9,1%	
Aufsichtskommission des Krankenhauses Uetikon a. S (Wäckerlin-Stiftung)		9	3	33,3%	
Aufsichtskommission des Krankenhauses Wülflingen		7	1	14,3%	
Krankenversicherungskommission		11	0	0,0%	
Aufsichtskommission der Psychiatrischen Klinik Hard		9	1	11,1%	
Aufsichtskommission der Psychiatrischen Klinik Rheinau		8	1	12,5%	
Aufsichtskommission der privaten psychiatrischen Krankenhäuser und -heime		8	4	50,0%	
Aufsichtskommission der psychiatrischen Universitätsklinik Burghölzli		9	5	55,6%	
Sanitätskommission		10	1	10,0%	
Aufsichtskommission des Universitätsspitals Zürich		9	2	22,2%	
Prüfungskommission für Zahnprothetiker/innen	M	3	0	0,0%	
	Stv. M	6	1	16,7%	

Direktion der Fürsorge

AHV-Rekurskommission	M	5	1	20,0%	
	EM	4	1	25,0%	
Rekurskommission für die Zusatzleistungen zur AHV/IV	M	5	0	0,0%	
	EM	2	1	50,0%	
Kommission für Familienausgleichskassen		9	0	0,0%	
Kantonale Invalidenversicherungs-Kommission	M	9	5	55,6%	
	EM	16	2	12,5%	
Fachkommission für Invalideneinrichtungen		8	1	12,5%	
Kommission für Altershilfemassnahmen		7	2	28,6%	

Direktion des Erziehungswesens

Aufsichtskommission der zürcherischen Bibliothekarenkurse		7	3	42,9%	*
Aufsichtskommission der kantonalen Gehörlosenschule		11	5	45,5%	*
Hochschulkommission		8	2	25,0%	*
Aufsichtskommission des Instituts für schweizerisches Bankwesen		8	1	12,5%	
Aufsichtskommissionen der Kantonsschulen:					
Rämibühl Zürich, Gymnasien		16	5	31,3%	Stellv.
Rämibühl Zürich,					
Mathematisch-naturwissenschaftliches Gymnasium		13	1	7,7%	
Hohe Promenade Zürich		12	5	41,7%	Stellv.
Stadelhofen Zürich		12	4	33,3%	
Hottingen Zürich		12	4	33,3%	
Riesbach Zürich		12	6	50,0%	Stellv.
Freudenberg Zürich		10	2	20,0%	
Enge Zürich		12	2	16,7%	
Wiedikon Zürich		12	4	33,3%	
Oerlikon Zürich		12	4	33,3%	Stellv.
Rychenberg Winterthur		13	3	23,1%	
Im Lee Winterthur		10	3	30,0%	
Büelrain Winterthur		10	2	20,0%	
Küsnacht		8	3	37,5%	
Zürcher Oberland		13	4	30,8%	Stellv.
Zürcher Unterland		10	3	30,0%	*
Limmattal		10	0	0,0%	
Aufsichtskommission der Maturitätsschule für Erwachsene		10	2	20,0%	
Aufsichtskommission des Technikum Winterthur Ingenieurschule		13	0	0,0%	
Kommission für die Herausgabe der «Kunstdenkmäler des Kantons»		8	0	0,0%	
Kulturförderungskommission		17	3	17,6%	
Aufsichtskommission des Seminars für Pädagogische Grundausbildung		8	2	25,0%	
Aufsichtskommission des Seminars für Primarlehrer		8	3	37,5%	Stellv.
Aufsichtskomm. der Sekundar- und Fachlehrerausbildung an der Universität Zürich		8	1	12,5%	Stellv.
Aufsichtskommission des Real- und Oberschullehrerseminars		7	1	14,3%	Stellv.
Aufsichtskommission des Arbeitslehrerinnenseminars		10	8	80,0%	Stellv.
Aufsichtskommission des Haushaltungslehrerinnenseminars		8	5	62,5%	*
Kommission Studienbeiträge		7	2	28,6%	*
Diplomprüfungskommission Handelslehramt*		6	0	0,0%	*
Diplomprüfungskommission für das höhere Lehramt*		12	1	8,3%	
Aufsichtskommission der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule*		7	5	71,4%	
Kommission Gemeinde- und Schulbibliotheken*		16	7	43,8%	*
Maturitätskommission*		6	0	0,0%	
Studienkommission für das höhere Lehramt im Zeichnen*		5	2	40,0%	

Direktion der öffentlichen Bauten

Natur- und Heimatschutz-Kommission	16	1	6,3%
Denkmalpflege-Kommission	16	4	25,0%
Archäologie-Kommission	9	3	33,3%
Gewässerschutz- und Abfallkommission	10	1	10,0%
Summe	1433	238	16,4%

* Von der Direktion des Gesundheitswesens gewählt

** Vom Erziehungsrat gewählt

*** Vom Kantonsrat gewählt

BS BeisitzerInnen

EM Ersatzmitglieder

M Mitglieder

Stv. StellvertreterInnen

Vereinigung der Assistentinnen und Assistenten
an der Universität Zürich (VAUZ)

Hauptgebäude E12
Rämistrasse 71
8006 Zürich, Tel. 01-257 24 11

Zürich, 18. Oktober 1990

An alle Vorstandsmitglieder

E I N L A D U N G

zur Vorstandssitzung vom Dienstag, 6. November 1990
18.15 Uhr, Schönberggasse 2

Traktanden:

1. Mitteilungen
2. Abstimmung betr. Berufungs- und Beförderungsverfahren an der Universität Zürich (Victor Merten)
3. Erhöhung Stundenlohn Sekretariat
4. Stiftungsrat der Personalfürsorgestiftung
5. Nachfolgeregelung Fakultät Phil.II
6. Präsidentschaft VAUZ: Wie weiter?
7. Mitgliederversammlung (5.12.)
8. Erhöhung d. Frauenanteils in den Kommissionen des Regierungsrates
9. Winterprogramm VAUZ
10. Varia

Herzliche Grüsse

Isabella

Hauptgebäude E12
Rämistrasse 71
8006 Zürich, Tel. 01-257 24 11

2.10.90

Einladung

Zur Vorstands - Sitzung vom 9. Okt. 90,
18¹⁵ Uhr, Schönberggasse 2

Traktanden:

1. Mitteilungen
2. Mitbestimmung Berufungsverfahren
3. Strukturelle Besoldungsrevision
4. Planung Mitgliederversammlung
5. Personelles
6. Varia

Hofide June
Bahella

Vereinigung der Assistentinnen und Assistenten
an der Universität Zürich (VAUZ)

Hauptgebäude E12
Rämistrasse 71
8006 Zürich, Tel. 01-257 24 11

Zürich, 19. Juni 1990

An alle Vorstandsmitglieder

E I N L A D U N G

zur Vorstands-Sitzung vom 10. Juli 1990, 18.15 Uhr,
Schönberggasse 2 (Psychologisches Institut)

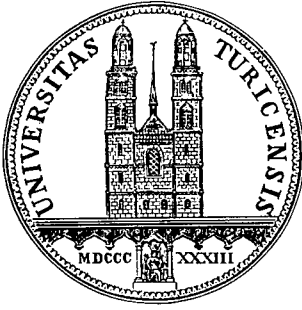
Traktanden:

1. Mitteilungen
2. Stellungnahme RSA (siehe Beilage)
3. Planung Wintersemester (Ideen, Themen)
4. Varia

Herzliche Grüsse

Isabella

Bei Verhinderung bitte abmelden. Tel. 257 24 11 (Telefonbeantworter)



8006 ZÜRICH, den 11. Juni 1990/RS
Rämistrasse 71

- an alle Fakultäten der Universität Zürich
- an die Direktion der Sekundar- und Fachlehrausbildung an der Universität Zürich
- an die Vereinigung der Assistenten und Assistentinnen an der Universität Zürich
- an den Erweiterten Grossen Studentenrat und dessen Fraktionen
- an die Zürcher Kantonale Maturitätskommission
- an die Abteilungsleiterkonferenz der Zürcher Universitätsverwaltung

EINLADUNG ZUR VERNEHMLASSUNG

Entwurf für ein revidiertes Reglement für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich (RSA)

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Reglement für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich (RSA) erlebte seit seiner letzten Totalrevision im Jahre 1967 zahlreiche Teilrevisionen. Dadurch entstand ein zunehmend nur noch schwer lesbares und mit veralteten Bestimmungen befrachtetes Flickwerk. Dem hätte bereits 1980 eine vom Senatsausschuss zuhanden der Oberbehörden verabschiedete Totalrevision abhelfen sollen, doch wurde diese nie realisiert, sondern vielmehr ihrerseits durch weitere Teilrevisionen überholt.

Der nun vorliegende neue Revisionsentwurf trägt diesen Erfahrungen Rechnung und ist im wesentlichen auf den Status quo ausgerichtet: Alte oder überflüssige Bestimmungen wurden ersatzlos gestrichen, jahrelange (bisher ungeschriebene) Praktiken sind eingeflossen. Auf materielle Neuerungen wurde - mit einer Ausnahme - verzichtet, dafür liegt dem Entwurf ein völlig verändertes formelles Konzept zugrunde, welches die Uebersicht und die Lesbarkeit erleichtern soll.

Die Universitätsleitung und die Immatrikulationskommission haben dem Entwurf bereits grundsätzlich zugestimmt. Damit ein Inkrafttreten im Laufe des nächsten Jahres möglich ist, bitte ich Sie um Ihre Stellungnahme bis spätestens 15. August 1990. Geplant ist die Verabschiedung durch den Senatsausschuss im November 1990 und die Weiterleitung an die Oberbehörden per Ende Jahr.

Mit bestem Dank für Ihre Mithilfe und

mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. H.H. Schmid, Rektor

Beilagen: - Erläuternder Vergleich zum geltenden RSA
- RSA-Entwurf

RSA-ENTWURF

Erläuternder Vergleich zum geltenden RSA

1. Vorbemerkung

Der vorliegende RSA-Entwurf ist vorwiegend kosmetischer Natur und fixiert den Status quo. Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine Revision, die im jeweiligen Zeitpunkt erst zur Diskussion stehende Entwicklungen mitberücksichtigen möchte, solange pendent bleibt, bis sie von den Aktualitäten überholt und somit wertlos geworden ist.

Bei der Begutachtung des Entwurfs im Rahmen der Vernehmlassung ist deshalb darauf zu achten, dass allen vom RSA betroffenen Kreisen baldmöglichst wieder ein brauchbares Instrument zur Verfügung steht, und dass es weniger darum geht, revolutionäre Neuerungen ins Auge zu fassen.

2. Wesentliche Aenderungen

a) In formeller Hinsicht

- Da die Liste der zulassungsberechtigenden Ausweise im geltenden RSA ohnehin nicht vollständig ist, sind neu nur noch die aktuellen Ausweise aufgeführt. Als Auffangbecken für alle anderen Ausweise gilt neu § 9. Hier kommt die bisherige Praxis unter Berücksichtigung allfälliger Uebergangsbestimmungen zum Zuge.
- Sämtliche Bestimmungen hinsichtlich ausländischer Zulassungsausweise sind nicht mehr aufgeführt. Es gilt der allgemeine Hinweis auf die Beurteilung gemäss den entsprechenden Richtlinien (§ 10).
- Das gesamte Einschreibeverfahren findet sich nicht mehr im Entwurf. Es soll neu in einem separaten Reglement geregelt werden, welches den Studierenden mit jedem Datenblattversand am Ende des Semesters zugestellt wird.
- Im Entwurf sind keine Gebühren mehr aufgeführt. Ueber die Gebühren soll neu ein separates Gebührenreglement Auskunft geben.
- Sämtliche Bestimmungen über die Studienzeitregelung (-beschränkung) sind gestrichen. Sollten Parlament und Souverän einer künftigen Studienzeitregelung bzw. einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage zustimmen, wäre diese Angelegenheit Gegenstand einer späteren Teilrevision.

b) In materieller Hinsicht

- Einige wenige Aenderungen gegenüber dem geltenden RSA sind lediglich Folge der weitläufigen Umformulierungen und grösstenteils so nuanciert, dass sie kaum ins Gewicht fallen, jedenfalls für die Betroffenen weder Vor- noch Nachteile mit sich bringen. Einzige Ausnahme ist da u.U. die Senkung des Auditorenalters von 18 auf 17 Jahre.
- Wesentlich ist indessen die neue Immatrikulationsmöglichkeit für HTL- und HWV-Absolventen (§ 7 Ziff. 8). Die Aufnahme dieser Bestimmung in den RSA-Entwurf ist nicht präjudiziell gemeint. Die Angelegenheit ist zur Zeit Gegenstand gesamtschweizerischer Abklärungen und wird demnächst auch im Senatsausschuss der Universität Zürich behandelt.

REGLEMENT FÜR DIE STUDIERENDEN UND AUDITOREN DER UNIVERSITÄT ZÜRICH

I. ABSCHNITT: STUDIERENDE

A. BEGRIFFE

- | | | | |
|----|-----------------------|---|---|
| 1. | Studierende | § | 1 |
| 2. | Immatrikulation | § | 2 |
| | | § | 3 |
| 3. | Semestereinschreibung | § | 4 |

B. IMMATRIKULATIONSVORAUSSETZUNGEN

- | | | | |
|----|---|---|----|
| 1. | Allgemein | § | 5 |
| 2. | Schweizerische Vorbildungsausweise | | |
| a) | Ausweise mit Zugang zu allen Fakultäten | § | 6 |
| b) | Ausweise mit Zugang nur zu einzelnen Fakultäten | § | 7 |
| | | § | 8 |
| c) | Andere Ausweise | § | 9 |
| 3. | Ausländische Vorbildungsausweise | | |
| a) | Allgemein | § | 10 |
| b) | Immatrikulationsgesuch | § | 11 |
| c) | Gaststudierende | § | 12 |
| 4. | Voranmeldungen | § | 13 |
| 5. | Besondere Bestimmungen für ausländische Studierende | | |
| a) | Deutschprüfung | § | 14 |
| b) | Studienplatzbeschränkungen | § | 15 |

C. IMMATRIKULATION

- | | | | |
|----|--------------------------|---|----|
| 1. | Persönliche Vorsprache | § | 16 |
| 2. | Erforderliche Unterlagen | § | 17 |

D. EXMATRIKULATION, STREICHUNG

- | | | | |
|----|---|---|----|
| 1. | Allgemein | § | 18 |
| 2. | Exmatrikulation | § | 19 |
| 3. | Streichung aus der Liste der Studierenden | § | 20 |

E. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1. Änderung persönlicher Daten § 21
- 2. Hauptfach- und Fakultätswechsel § 22
- 3. Urlaub § 23

F. ERWEITERTER GROSSER STUDENTENRAT,
VEREINIGUNGEN

- 1. EGStR § 24
- 2. Fachvereine § 25
- 3. Vereinigungen § 26
- 4. Vertretung in Fakultäts- bzw.
Abteilungsversammlungen § 27

II. ABSCHNITT: AUDITOREN

- A. BEGRIFF § 28

B. EINSCHREIBUNG

- 1. Voraussetzung § 29
- 2. Umfang § 30
- 3. Prüfungen § 31
- 4. Einschreibeverfahren § 32

III. ABSCHNITT: AUDITOREN MIT ÜBERSTUNDEN

- A. BEGRIFF § 33

B. EINSCHREIBUNG

- 1. Voraussetzungen
 - a) Fachlehrerexamen § 34
 - b) Notariats- und Anwaltsexamen § 35
- 2. Ersteinschreibung
 - a) Schriftliches Gesuch § 36
 - b) Persönliche Vorsprache § 37
 - c) Erforderliche Unterlagen § 38
- 3. Semestereinschreibung § 39

IV. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

A.	IMMATRIKULATIONSKOMMISSION	§ 40
B.	DISZIPLINARORDNUNG	§ 41
C.	DATENSCHUTZ	§ 42
D.	REKURSVVERFAHREN	§ 43
E.	VERSICHERUNGEN	
	1. Betriebsunfallversicherung	§ 44
	2. Krankenversicherung	§ 45

V. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNG § 46

RSA Revision (Entwurf)

I. ABSCHNITT: STUDIERENDE

A. BEGRIFFE

1. Studierende § 1 Als Studierende der Universität Zürich gelten die vom Rektor durch Immatrikulation aufgenommenen Personen.
2. Immatrikulation § 2 Die Immatrikulation ist die Voraussetzung für die Aufnahme oder die Wiederaufnahme eines ordentlichen Studiums und das Ablegen von Prüfungen an der Universität Zürich.
- Die Immatrikulation erfolgt an der Universität Zürich für eine bestimmte Fakultät. Deren Immatrikulationsvoraussetzungen müssen erfüllt sein.
- Es ist ausgeschlossen, gleichzeitig an mehreren Fakultäten oder an mehreren Hochschulen immatrikuliert zu sein. Besondere Regelungen für Gaststudierende bleiben vorbehalten.
- § 3 Mit der Immatrikulation sind die Studierenden berechtigt, die universitären Lehrveranstaltungen zu besuchen und Einrichtungen zu benützen sowie die Studienberatung der einzelnen Fachrichtungen in Anspruch zu nehmen. Die Zulassung zu einzelnen Vorlesungen richtet sich nach den Studienordnungen. Andererseits sind die Studierenden verpflichtet, die an der Universität Zürich geltenden Vorschriften zu beachten.
- Die Zulassung zu akademischen Prüfungen richtet sich nach den Bestimmungen der einzelnen Fakultäten, namentlich nach Promotionsordnungen, Prüfungsreglementen und -verordnungen.
3. Semestereinschreibung § 4 Die Semestereinschreibung ist die semesterweise erforderliche Anmeldung der Studierenden für den Besuch der Lehrveranstaltungen. Sie erfolgt auf dem Korrespondenzweg und ist Voraussetzung für das Aufrechterhalten der Immatrikulation.
- Ein besonderes Reglement bestimmt die Einzelheiten und wird den Studierenden zusammen mit den Semestereinschreibeunterlagen am Ende jedes Semesters zugestellt.

B. IMMATRIKULATIONS- VORAUSSETZUNGEN

1. Allgemein

§ 5 Für die Immatrikulation müssen die Bedingungen des Unterrichtsgesetzes erfüllt und zusätzlich folgende Nachweise erbracht sein:

1. ausreichende Vorbildung nach Massgabe von § 6 bis § 10;
2. erfolgte Voranmeldung gemäss § 13;
3. Bestätigung einer allfällig vorher besuchten Hochschule, dass keine Exmatrikulation wegen nicht bestandener Prüfungen in derselben Fachrichtung oder wegen disziplinarischer Vergehen erfolgte.

2. Schweizerische Vorbildungsausweise

a) Ausweise mit Zugang zu allen Fakultäten

§ 6 Zur Immatrikulation an allen Fakultäten der Universität Zürich berechtigten folgende Ausweise:

1. Nach den Bestimmungen des Bundes über die eidgenössischen Maturitätsprüfungen ausgestellte Maturitätszeugnisse der Typen A, B, C, D und E;
2. Maturitätszeugnisse der Eidgenössischen Maturitätskommission der Typen A, B, C, D und E;
3. Lizentiate, Diplome und gleichwertige Abschlusszeugnisse von schweizerischen Universitäten, der beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen, der Hochschule St. Gallen für Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften.

b) Ausweise mit Zugang nur zu einzelnen Fakultäten

§ 7 Zur Immatrikulation an allen Fakultäten der Universität Zürich, mit Ausnahme der Medizinischen und der Veterinärmedizinischen Fakultät, berechtigten zusätzlich folgende Ausweise:

1. Maturitätszeugnisse der Zürcher Kantonalen Maturitätskommission der Typen A, B, C, D und E;
2. Zeugnis über die bestandene Aufnahmeprüfung an die Eidgenössische Technische Hochschule mit Ausnahme des Aufnahmezeugnisses der Landwirtschaftlichen Abteilung;
3. Lehramtsmaturitätszeugnisse des Kantons Zürich;
4. Primarlehrerpatente des Kantons Zürich;
5. Ausserkantonale Lehramtsmaturitäten und Primarlehrerpatente, soweit sie von der Hochschulkommission des Kantons Zürich ausdrücklich anerkannt sind;

6. Ausserkantonale Lehramtsmaturitäten und Primarlehrerpatente, für welche keine ausdrückliche Anerkennung durch die Hochschulkommission des Kantons Zürich vorliegt, vorausgesetzt, deren Ausbildungsdauer beträgt mindestens 12 1/2 Jahre (von Beginn der Primarschule an gerechnet), nach Bestehen einer Ergänzungsprüfung vor der kantonalen Maturitätskommission in den Fächern zweite Landessprache, zweite Fremdsprache, Mathematik sowie Physik oder Chemie oder Biologie, gemäss Reglement für die kantonalen Maturitätsprüfungen.
7. Ausserkantonale Handelsmaturitätszeugnisse nach Bestehen einer Ergänzungsprüfung vor der kantonalen Maturitätskommission in den Fächern Französisch, Latein oder Griechisch oder Italienisch oder Englisch, Physik oder Geschichte, Mathematik oder Biologie, gemäss Reglement für die kantonalen Maturitätsprüfungen.
8. Diplome von kantonalen höheren technischen Lehranstalten (HTL) und von eidgenössisch anerkannten höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschulen (HWV), nach Bestehen einer Ergänzungsprüfung vor der kantonalen Maturitätskommission. Diese Prüfung umfasst für HTL-Absolventen die Fächer Deutsch, Französisch, Geschichte Geographie und Biologie, für HWV-Absolventen die Fächer Deutsch, Geschichte, Biologie, Physik und Chemie.

§ 8 Zur Immatrikulation an allen Fakultäten der Universität Zürich, mit Ausnahme der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät sowie der Medizinischen und der Veterinär-medicinischen Fakultät, berechtigt ein an einer kantonalen Schule erworbenes Sekundar- oder Bezirkslehrerpatent.

(Variante: § 8 wird zu § 7 Ziffer 9, sodass die Zulassung auch für die RSW-Fakultät gilt.)

c) Andere Ausweise

§ 9 Inhaber anderer als in § 6 bis § 8 erwähnter schweizerischer Vorbildungsausweise haben ein schriftliches Immatrikulationsgesuch an die Universität Zürich zu richten.

Die Voraussetzungen, unter denen im Einzelfall die Immatrikulation erfolgen kann, werden den Gesuchstellern schriftlich mitgeteilt.

3. Ausländische Vorbildungsausweise
a) Allgemein

§ 10 Die Beurteilung ausländischer Vorbildungsausweise erfolgt nach Massgabe der jeweils von der Hochschulkommission des Kantons Zürich genehmigten Richtlinien für die Zulassung von Inhabern ausländischer Zulassungsausweise.

Diese Richtlinien liegen bei der Universitätskanzlei auf und können dort eingesehen werden.

Die Voraussetzungen, unter denen im Einzelfall die Immatrikulation erfolgen kann, werden den Gesuchstellern schriftlich mitgeteilt.

b) Immatrikulationsgesuch

§ 11 Inhaber ausländischer Zulassungsausweise haben ein schriftliches Immatrikulationsgesuch an die Universität zu richten, und zwar bis zum 31. Juli für das Wintersemester und bis zum 31. Januar für das Sommersemester.

c) Gaststudierende

§ 12 Sind die Immatrikulationsvoraussetzungen gemäss § 6 bis § 10 nicht erfüllt, werden Gesuchsteller für die Dauer von zwei Semestern zur Immatrikulation als Gaststudierende zugelassen, sofern sie bereits mindestens zwei Semester an einer anderen Universität oder Hochschule, mit Ausnahme von Fachhochschulen und Fernuniversitäten, studiert haben.

Die Immatrikulation als Gaststudierende beschränkt sich in diesen Fällen auf die bisherige Fachrichtung. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen auf höchstens vier Semester verlängert werden.

Unter dem Status von Gaststudierenden können keine akademischen Prüfungen abgelegt werden. Die Zulassungen zu einzelnen Vorlesungen richtet sich nach den Studienordnungen.

Besondere Regelungen im Rahmen von Konventionen zur Förderung der studentischen Mobilität bleiben vorbehalten.

4. Voranmeldungen

§ 13 Der Rektor kann für bestimmte Fachrichtungen eine obligatorische Voranmeldung einführen. Allfällige Voranmeldefristen werden im Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben.

Über die Zulassung von verspätet Vorangemeldeten entscheidet das Dekanat der betreffenden Fakultät oder das Institut der betreffenden Fachrichtung bzw. die Direktion der Sekundar- und Fachlehrerausbildung nach Rücksprache mit dem Rektor.

Studierende, die bereits immatrikuliert sind und auf eine Fachrichtung mit obligatorischer Voranmeldung wechseln möchten, haben ebenfalls die betreffenden Voranmeldefristen einzuhalten.

Für die Aufnahme des Studiums in Fachrichtungen mit obligatorischer Voranmeldung und gleichzeitig beschränkter Aufnahmekapazität können Bewerber, deren Eltern nicht im Kanton Zürich Wohnsitz haben, an eine andere Universität umgeleitet werden. Dabei ist die spezielle Situation im Einzelfall angemessen zu berücksichtigen. Die spätere Fortsetzung des Studiums an der Universität Zürich bleibt vorbehalten und richtet sich nach den Aufnahmekapazitäten im betreffenden Studienjahr.

5. Besondere Bestimmungen für ausländische Studierende
a) Deutschprüfung

§ 14 Ausländische Bewerber fremder Muttersprache haben vor der Immatrikulation eine kurze mündliche Deutschprüfung abzulegen. Das Aufgebot zur Prüfung wird den Bewerbern anlässlich ihrer persönlichen Vorsprache bei der Universitätskanzlei (§ 16) ausgehändigt. Dabei ist eine Prüfungsgebühr zu entrichten.

Wird die Prüfung bestanden, kann die Immatrikulation erfolgen. Wird sie bedingt bestanden, erfolgt eine befristete Immatrikulation für die Dauer von zwei Semestern. Am Ende des zweiten Semesters ist wiederum eine Deutschprüfung abzulegen, die neben dem mündlichen auch einen schriftlichen Teil enthält. Wird die erstmalige Prüfung oder die Prüfung am Ende des zweiten Semesters nicht bestanden, kann keine Immatrikulation erfolgen bzw. wird die auf zwei Semester befristete Immatrikulation nicht verlängert. Eine Wiederholung der einzelnen Prüfungen ist nicht möglich.

Einem späteren Immatrikulationsgesuch nach verweigerter oder nicht verlängerter Immatrikulation infolge nicht bestandener Deutschprüfung ist ein Ausweis über eine anderweitig bestandene Deutschprüfung beizulegen.

- b) Studienplatzbeschränkungen

§ 15 Der Rektor kann die Zulassung ausländischer Studierender für jene Fachrichtungen beschränken oder verweigern, deren Aufnahmekapazität erschöpft ist.

C. IMMATRIKULATION

1. Persönliche Vorsprache

§ 16 Die Immatrikulation an der Universität Zürich erfolgt anlässlich der persönlichen Vorsprache der Bewerber bei der Universitätskanzlei. Dabei ist eine Immatrikulationsgebühr zu entrichten.

Die Immatrikulationsfristen werden im Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben und können nicht verlängert werden.

2. Erforderliche Unterlagen

§ 17 Zur Immatrikulation haben die Bewerber nach Erfüllung allfälliger Voranmeldebedingungen (§ 13) bei der Universitätskanzlei folgende Unterlagen einzureichen:

1. das ausgefüllte Anmeldeformular;
2. einen gemäss § 6 bis § 11 zulassungsberechtigenden Vorbildungsausweis, allfällige Ausweise über abgelegte Aufnahme- oder Ergänzungsprüfungen sowie allanfalls den schriftlichen Zulassungsbescheid der Universität Zürich;
3. ein Passfoto;
4. die Exmatrikel einer bisher besuchten Universität oder Hochschule;
5. das ausgefüllte Anmelde- oder Verzichtformular der Krankenkasse beider Hochschulen in Zürich;
6. allfällige weitere von der Universitätskanzlei im Einzelfall verlangte Unterlagen.

Alle Unterlagen sind im Original einzureichen. Falls sie nicht in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache abgefasst sind, ist ausserdem eine beglaubigte Übersetzung in einer der genannten Sprachen beizulegen.

**D. EXMATRIKULATION,
STREICHUNG**

1. Allgemein

§ 18 Durch Exmatrikulation oder durch Streichung aus der Liste der Studierenden erlöschen alle mit der Immatrikulation erworbenen Rechte.

2. Exmatrikulation

§ 19 Die Exmatrikulation wird vorgenommen:

1. vom betreffenden Studierenden durch schriftliche Erklärung oder persönliche Vorsprache bei der Universitätskanzlei auf Ende des Semesters;
2. durch Verfügung der Erziehungsdirektion aufgrund von Verstössen gegen die Disziplinarordnung der Universität Zürich oder aufgrund geistiger Gebrechen gemäss Antrag des Rektors mit Zustimmung des Senatsausschusses.

3. Streichung aus der Liste der Studierenden

§ 20 Die Streichung aus der Liste der Studierenden wird vorgenommen bei Nichteinhalten der Semestereinschreibe- oder Zahlungsfristen für Kollegiangeld und Semestergebühren.

E. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Änderung persönlicher Daten

§ 21 Die Studierenden sind verpflichtet, Namens- Bürgerrechts- und Bürgerortsänderungen der Universitätskanzlei unter Vorlage der Legitimationskarte und der entsprechenden amtlichen Ausweise persönlich zu melden.

Adressänderungen sind wenn möglich mit der Semestereinschreibung, sonst laufend der Universitätskanzlei bekanntzugeben.

2. Hauptfach- und Fakultätswechsel

§ 22 Die Studierenden sind berechtigt, das Hauptfach oder die Fakultät zu wechseln, soweit die entsprechenden Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllt sind. Vorbehalten bleibt die Einhaltung einer allfälligen Voranmeldefrist gemäss § 13.

Hauptfach- und Fakultätswechsel sind persönlich bei der Universitätskanzlei unter Vorlage der Legitimationskarte, des Testathefts und der Semestereinschreibunterlagen innerhalb der Semestereinschreibfrist vorzunehmen.

3. Urlaub

§ 23 Wegen Krankheit, Schwangerschaft, Militärdienst und im Studienablauf integriertem und vorgeschriebenem Praktikum können Studierende von der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen beurlaubt werden. In diesen Fällen bleibt die Immatrikulation für das betreffende Semester erhalten, ohne dass Kollegiangeld und Semestergebühren anfallen.

Urlaubsgesuche sind innerhalb der Semestereinschreibfrist unter Vorlage der Legitimationskarte und der entsprechenden Zeugnisse oder Bescheinigungen persönlich bei der Universitätskanzlei einzureichen. Gleichzeitig sind die Prämien für die Betriebsunfall- und für die allfällige Krankenversicherung für die Dauer desurlaubes zu entrichten.

F. ERWEITERTER GROSSER STUDENTENRAT, VEREINIGUNGEN

1. EGStR

§ 24 Die Studierenden wählen im Proporzverfahren fakultäts- bzw. abteilungsweise den aus 70 Studierenden bestehenden Erweiterten Grossen Studentenrat (EGStR).

Der EGStR ist Wahlorgan der studentischen Vertretungen in den universitären Gremien und Organen und in den Erziehungsbehörden. Wo er selber nicht Wahlorgan ist, stellt er die entsprechenden Wahlanträge.

Im übrigen bestimmen sich Wahlverfahren, Organisation und Kompetenzen des EGStR nach einer vom EGStR erlassenen und vom Senatsausschuss genehmigten Geschäftsordnung.

2. Fachvereine

§ 25 Konstituierung, Organisationsform und Kompetenzen von Fachvereinen werden in besonderen Reglementen oder Richtlinien geregelt.

3. Vereinigungen

§ 26 Vereinigungen, die zu einem Zusammenschluss von Studierenden und / oder Universitätsangehörigen führen, sind beim Rektor anzumelden

Als anerkannt gilt eine Vereinigung, wenn die Statuten durch den Rektor genehmigt worden sind. Spätere Statutenänderungen sind ebenfalls dem Rektor zur Genehmigung vorzulegen. Die Namen und Adressen der jeweiligen Vorstandsmitglieder sind zu Beginn jeden Semesters dem Rektor zu melden.

(Variante: Vereinigungen dürfen die Zusatzbezeichnung "Universität Zürich" oder "beider Hochschulen" nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Rektors verwenden).

Für Aktivitäten von Vereinigungen innerhalb der universitären Räumlichkeiten gelten die Bestimmungen des Regulativs zur Benützung der Räume der Universität Zürich für Veranstaltungen.

4. Vertretung in den Fakultäts- bzw. Abteilungsversammlungen

§ 27 Die Wahl der studentischen Vertretung in die Fakultäts- und Abteilungsversammlungen, in den Senatsausschuss, in den Senat und die Hochschulkommission bestimmt sich nach einem vom Erziehungsrat erlassenen Reglement.

II. ABSCHNITT: AUDITOREN

A. BEGRIFF

§ 28 Als Auditoren der Universität Zürich gelten nicht immatrikulierte Personen, die sich nur für die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen einschreiben.

B. EINSCHREIBUNG

1. Voraussetzung

§ 29 Voraussetzung für die Einschreibung als Auditor ist das zurückgelegte 17. Altersjahr. In begründeten Ausnahmefällen kann der Rektor auch jüngeren Personen die Einschreibung als Auditor gestatten.

2. Umfang

§ 30 Die Einschreibung als Auditor beschränkt sich auf höchstens 10 Wochenstunden und grundsätzlich auf den Besuch von Vorlesungen der Theologischen und der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät sowie der Philosophischen Fakultäten I und II. Der Besuch von Übungen und Kursen der genannten Fakultäten bedarf der Zustimmung des Dozenten.

Der Besuch von Vorlesungen der Medizinischen und der Veterinär-medizinischen Fakultät ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Dozenten und des Dekanats der betreffenden Fakultät gestattet, soweit es sich nicht um Vorlesungen handelt, die von den Dekanaten der Medizinischen und der Veterinär-medizinischen Fakultät semesterweise als öffentlich zugänglich erklärt werden.

Der Besuch von Laboratorien bedarf der Zustimmung des Laboratoriumvorstandes.

3. Prüfungen

§ 31 Als Auditoren eingeschriebene Personen können keine akademischen Prüfungen ablegen.

4. Einschreibeverfahren

§ 32 Die Einschreibung als Auditor erfolgt semesterweise innerhalb der Semestereinschreibefrist bei der Kasse der Universität Zürich.

III. ABSCHNITT: AUDITOREN MIT ÜBERSTUNDEN

A. BEGRIFF

§ 33 Als Auditoren mit Überstunden gelten Personen, die sich, ohne die regulären Immatrikulationsvoraussetzungen der betreffenden Fakultät zu erfüllen, für ein volles Lehrveranstaltungsprogramm insbesondere zur Vorbereitung auf ausseruniversitäre Prüfungen des Fachlehramtes, des Notariatsamtes oder des Anwaltsexamens einschreiben.

(Variante: Als Auditoren mit Überstunden gelten Personen, die sich, ohne die regulären Immatrikulationsvoraussetzungen der betreffenden Fakultät zu erfüllen, für ein volles Lehrveranstaltungsprogramm zur Vorbereitung auf ausseruniversitäre Prüfungen des Fachlehramtes, des Notariatsamtes oder des Anwaltsexamens einschreiben.)

B. EINSCHREIBUNG

1. Voraussetzungen
a) Fachlehrerexamen

§ 34 Voraussetzungen für die Einschreibung als Auditor mit Überstunden zur Vorbereitung auf das Fachlehrerexamen sind:

1. das Vorliegen von Ausweisen über einen mindestens dreijährigen Besuch einer an die Sekundarschule, bzw. über einen mindestens fünfjährigen Besuch einer an die sechste Primarschulklasse anschliessenden Mittelschule;
2. die Anmeldung bei der Direktion der Sekundar- und Fachlehrerausbildung an der Universität Zürich;
3. die Bewilligung der Erziehungsdirektion des betreffenden Kantons bei Kandidaten, welche die ausseruniversitären Prüfungen nicht im Kanton Zürich ablegen.

- b) Notariats- und Anwaltsexamen

§ 35 Voraussetzungen für die Einschreibung als Auditor mit Überstunden zur Vorbereitung auf das Notariatsexamen sind ein Ausweis über die abgeschlossene Berufslehre auf einem Notariat oder Ausweise über eine entsprechende gleichwertige Ausbildung.

Voraussetzungen für die Einschreibung als Auditor mit Überstunden zur Vorbereitung auf das Anwaltsexamen sind der Ausweis über das bestandene Notariatsexamen sowie die vom Obergericht des Kantons Zürich bewilligte Zulassung zum Anwaltsexamen.

2. Ersteinschreibung
a) Schriftliches Gesuch

§ 36 Vor der Ersteinschreibung als Auditor mit Überstunden haben die Bewerber ein schriftliches Gesuch unter Beilage der in § 34 bzw. § 35 verlangten Nachweise an die Universitätskanzlei zu richten, und zwar bis 30. September für das Wintersemester und bis 31. März für das Sommersemester.

b) Persönliche Vorsprache

§ 37 Die Ersteinschreibung als Auditor mit Überstunden erfolgt anlässlich der persönlichen Vorsprache der Bewerber bei der Universitätskanzlei. Dabei ist eine Einschreibgebühr zu entrichten.

Die Ersteinschreibefristen sind dieselben wie die Immatrikulationsfristen für reguläre Immatrikulierende. Sie werden im Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben und können nicht verlängert werden.

c) Erforderliche Unterlagen

§ 38 Zur Ersteinschreibung haben die Bewerber bei der Universitätskanzlei folgende Unterlagen einzureichen:

1. den schriftlichen Zulassungsbescheid der Universität Zürich;
2. die gemäss § 34 bzw. § 35 zulassungsberechtigenden Ausweise und Unterlagen im Original;
3. ein Passfoto;
4. allfällige weitere von der Universitätskanzlei im Einzelfall verlangte Unterlagen.

3. Semestereinschreibung

§ 39 Die Semestereinschreibung ist die semesterweise erforderliche Anmeldung für den Besuch von Lehrveranstaltungen. Sie erfolgt innerhalb der Semestereinschreibefrist bei der Kasse der Universität.

IV. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

A. IMMATRIKULATIONS-KOMMISSION

§ 40 Die Immatrikulationskommission ist beratendes Organ für alle immatrikulationsrechtlichen Fragen. Sie ist zusammengesetzt aus Fakultätsvertretern, Vertretern der Studierenden und der Assistentinnen und Assistenten.

B. DISZIPLINARORDNUNG

- § 41 Sämtliche zum Zwecke der Aus- und Weiterbildung sowie zum Ablegen von Prüfungen an der Universität Zürich registrierten Personen unterstehen der Disziplinarordnung der Universität.

C. DATENSCHUTZ

- § 42 Der Datenschutz ist im Rahmen der Datenschutzrichtlinien für die Universität Zürich gewährleistet. Die Richtlinien können bei der Universitätskanzlei bezogen werden.

Als Anlaufstelle für die Beurteilung datenschutzrechtlicher Fragen bestimmt der Rektor einen Datenschutzbeauftragten.

D. REKURSVORFAHREN

- § 43 Entscheide des Rektors in immatrikulationsrechtlichen Fragen erfolgen schriftlich und auf Wunsch des Betroffenen in Form einer rekursfähigen Verfügung.

Gegen solche Verfügungen kann dem Rektor innert 20 Tagen nach Erhalt Rekurs zuhanden der Hochschulkommission des Kantons Zürich eingereicht werden. Alle Rekurse werden zunächst vom Rektor unter Beizug der Immatrikulationskommission der Universität Zürich als Wiedererwägungsgesuche behandelt.

Betrifft die Verfügung die Abweisung eines Immatrikulationsgesuches aus disziplinarischen Gründen (§ 5 Ziff. 3), kann innert 20 Tagen nach Erhalt Rekurs beim Disziplinarausschuss der Universität Zürich eingereicht werden. Entscheide des Disziplinarausschusses können innert 20 Tagen nach Erhalt an die Hochschulkommission des Kantons Zürich weitergeleitet werden.

E. VERSICHERUNGEN

1. Betriebsunfallversicherung

- § 44 Studierende und Auditoren mit Überstunden sind obligatorisch gegen Betriebsunfall versichert. Die Prämien werden zusammen mit den Kollegiangeldern und Semestergebühren in Rechnung gestellt.

Gleiches gilt für Auditoren, soweit sie zum Besuch von Praktika und Übungen an der Medizinischen und Veterinärmedizinischen Fakultät sowie an der Philosophischen Fakultät II zugelassen sind.

2. Krankenversicherung

§ 45 Die Krankenversicherungspflicht richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) bzw. nach den im gegebenen Zeitpunkt geltenden bundesrechtlichen Vorschriften.

Soweit eine Hochschulkrankenkasse besteht (Krankenkasse beider Hochschulen in Zürich/KKbH), können Studierende und Auditoren mit Überstunden derselben zu vorteilhaften Bedingungen beitreten. Die Mitgliedschaft dauert jeweils sechs Monate, vom 1. November bis zum 30. April sowie vom 1. Mai bis zum 31. Oktober. Bei der Immatrikulation als Studierender bzw. bei der Einschreibung als Auditor mit Überstunden erfolgt der Beitritt mittels entsprechendem Anmeldeformular. Andernfalls ist eine entsprechende Verzichtserklärung abzugeben. Ein späterer Ein- oder Austritt hat für das Wintersemester bis 31. Juli, für das Sommersemester bis Ende Februar durch persönliche Vorsprache bei der Universitätskanzlei zu erfolgen. Die Prämien werden zusammen mit den Kollegiangeldern und Semestergebühren in Rechnung gestellt. Im übrigen gelten die Bestimmungen der KKbH.

V. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 46 Dieses Reglement tritt am _____ in Kraft.
Es ersetzt das Reglement für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich vom 17. Januar 1967.

8. Juni 1990



REKTOR

8001-Zürich, 11. Juni 1990 HHS/uf
Künstlergasse 15, Tel. 01 257 2211

Herrn
Hansruedi Schelling
Co-Präsident VAUZ
an der Universität Zürich
Kollegiengebäude E12

Sehr geehrter Herr Schelling

für Ihren Brief vom 8. Juni zur "Strukturellen Besoldungsrevision 1987-91" danke ich Ihnen.

Wie Ihnen möglicherweise bekannt ist, habe ich schon vor einiger Zeit im Namen der Universität bei der Erziehungsdirektion den Antrag eingereicht, dass für die Formulierung der Richtpositionsumschreibungen ein breites Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werde.

Ihr Schreiben habe ich, wie andere, gleichlautende Briefe, der Erziehungsdirektion zur Kenntnis gebracht.

mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'H.H. Schmid', written in a cursive style.

Prof. Dr. H.H. Schmid, Rektor

Kopie

Vereinigung der Assistentinnen und Assistenten
an der Universität Zürich (VAUZ)

Hauptgebäude E12
Rämistrasse 71
8006 Zürich, Tel. 01-257 24 11

Herrn
Prof. Dr. H. H. Schmid
Rektor der Universität
Künstlergasse 15

8001 Zürich

Zürich, 8. Juni 1990

Strukturelle Besoldungsrevision 1987-91; Richtpositionsumschreibungen

Sehr geehrter Herr Rektor Schmid

Im April dieses Jahres hat die Erziehungsdirektion, vertreten durch Herrn Elsohn, die Universität aufgefordert, zum Entwurf der neuen Richtpositionsumschreibungen des oberen Mittelbaus Stellung zu nehmen. Dabei war die Vernehmlassungsfrist so kurz angesetzt, dass eine angemessene universitätsinterne Diskussion der vorgeschlagenen Änderungen von vornherein nicht möglich war. (Trotzdem hätten wir es begrüsst, wenn wir über diese Vernehmlassung auf direktem Weg erfahren hätten.) Obwohl wir nicht offiziell zu einer Stellungnahme eingeladen wurden, möchten wir es als Vertretung des Mittelbaus an der Universität gleichwohl nicht versäumen, Ihnen nachträglich unsere grundsätzliche Meinung mitzuteilen. Wir nehmen an, dass in dieser Angelegenheit noch nicht das letzte Wort gesprochen ist, so dass unsere Stellungnahme für Sie sicher auch jetzt noch von Interesse ist.

Eine klarere Abgrenzung der Funktionen von Oberassistent/inn/en und wissenschaftlichen Mitarbeiter/inne/n, die sich auch im Anstellungsverhältnis manifestieren könnte, ist im Prinzip zu begrüßen. Der Entwurf der Erziehungsdirektion zu neuen Richtpositionsumschreibungen geben uns indessen zu gewissen Bedenken Anlass.

Obwohl die VAUZ in ihrem "Konzept für einen differenzierten Mittelbau" selbst eine Befristung der Anstellungsdauer von Oberassistent/inn/en vorgeschlagen hatte, scheint uns die geplante - sehr enge! - Befristung *unter den gegebenen Umständen* nicht sinnvoll. Oberassistent/inn/en werden an der Uni Zürich vielfach als Administrator/inn/en eingesetzt. Die Belastung mit administrativen Aufgaben führt dazu, dass eine weitere wissenschaftliche Qualifizierung (Habilitation) im vorgesehenen zeitlichen Rahmen erschwert, wenn nicht verunmöglicht; das hochschulpolitische Ziel der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, im Zusammenhang mit der Oberassistent/inn/enstelle immer wieder beschworen, somit systematisch verfehlt wird. Wie in unserem "Konzept für einen differenzierten Mittelbau" eindeutig festgehalten ist, kommt eine zeitliche Befristung dieser Stellen für uns nur in Verbindung mit einer erheblichen Entlastung von administrativen und Dienstleistungs-Aufgaben zugunsten der eigenen Forschungstätigkeit in Frage. Es versteht sich indessen von selbst, dass diese Aufgaben nicht einfach "nach unten", d.h. an die Assistent/inn/en, delegiert werden sollen. Da auch diese Stellen zeitlich begrenzt sind - sowohl hinsichtlich der Anstellungsdauer als auch des Stundenpensums -, bestehen hier kaum freie Ressourcen.

Vereinigung der Assistentinnen und Assistenten
an der Universität Zürich (VAUZ)

Hauptgebäude E12
Rämistrasse 71
8006 Zürich, Tel. 01-257 24 11

Zürich, 29. Mai 1990

An das Dekanat der
medizinischen Fakultät
zHv Frau B. Scheidegger
Moussonstr. 19
8091 Zürich

FAST-Vorstandssitzung vom 11. Juni 1990

Sehr geehrter Herr Dekan

Für die oben erwähnte Sitzung bitte ich Sie, folgendes Traktandum in Ihre
Traktandenliste aufzunehmen:

- Ungenügende Einhaltung des seit 1. Juli 1989 geltenden
Assistentenreglementes bezüglich Arbeitszeiten und
Kompensationen an einigen Kliniken des USZ

Ich bitte Sie um Kenntnisnahme und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Dr. med. Christoph Manzanell
Assistenzarzt Gynäkologie

Vereinigung der Assistenten
an der Universität Zürich (VAUZ)

Hochprodukt AG
Rämistrasse 71
8008 Zürich Tel. 01-157 11

Kopie

Herrn
Dr. Urs Loosli
unizürich
Schönberggasse 15a

8001 Zürich

Zürich, 23. Mai 1990

Präsidium VAUZ

Sehr geehrter Herr Dr. Loosli

Nach langer und aufwendiger Suche nach einer geeigneten Nachfolgerin bzw. einem geeigneten Nachfolger im Präsidium der Vereinigung der Assistentinnen und Assistenten an der Universität Zürich ist es gelungen, eine Dreiergruppe zu bilden, die sich den Geschäften der Vereinigung annehmen. An der erweiterten Vorstandssitzung vom 8. Mai 1990 konnte ich deshalb die offizielle Übergabe bekanntgeben. Das Trio besteht aus den Herren lic. phil. Hansruedi Schelling, Sozialpsychologe und ab Juli 1990 Vertreter der Assistentenschaft in der Hochschulkommission, lic. phil. Matthias Weishaupt, Historiker und Vertreter im Senatsausschuss sowie Dr. med. Christoph Manzanell, Assistenzarzt am Frauenspital und Vertreter in der medizinischen Fakultät; letzterer übernimmt im Vorstand die Charge eines Koordinators des Vorstands, weshalb Sie sich in offiziellen Dingen bitte an ihn wenden.

Ich freue mich, nun doch noch eine gute Übergabe geschafft zu haben. Trotzdem scheidet mich mit gemischten Gefühlen aus dem Präsidialamt, denn in der Sache sind wir in den letzten vier Jahren nicht viel weitergekommen. Wir haben weiterhin ein wissenschaftsfeindliches Assistentenreglement; weiterhin sind unsere universitären Ressourcen zu knapp; wir betreiben nach wie vor zu wenig Nachwuchsförderung; wir haben bisher weder eine offizielle Anerkennung der VAUZ noch die Zulassung einer verfassten Assistentenschaft erreicht. Dennoch hat mir die Arbeit Spass gemacht; ich habe viel gelernt und werde den Fragen und Problemen der Wissenschafts-, Forschungs- und Technologiepolitik weiterhin treu bleiben.

Ich möchte Ihnen, Herr Dr. Loosli, für die gute Zusammenarbeit danken und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Sebastian Brändli, Alt-Präsident VAUZ

Hauptgebäude E12
Rämistrasse 71
8006 Zürich, Tel. 01 - 257 24 11

Kopie

Herrn
Prof. Dr. H. H. Schmid
Rektor der Universität
Künstlergasse 15

8001 Zürich

Zürich, 23. Mai 1990

Präsidium VAUZ

Sehr geehrter Herr Rektor Schmid

Nach langer und aufwendiger Suche nach einer geeigneten Nachfolgerin bzw. einem geeigneten Nachfolger im Präsidium der Vereinigung der Assistentinnen und Assistenten an der Universität Zürich ist es gelungen, eine Dreiergruppe zu bilden, die sich den Geschäften der Vereinigung annehmen. An der erweiterten Vorstandssitzung vom 8. Mai 1990 konnte ich deshalb die offizielle Übergabe bekanntgeben. Das Trio besteht aus den Herren lic. phil. Hansruedi Schelling, Sozialpsychologe und ab Juli 1990 Vertreter der Assistentenschaft in der Hochschulkommission, lic. phil. Matthias Weishaupt, Historiker und Vertreter im Senatsausschuss sowie Dr. med. Christoph Manzanell, Assistenzarzt am Frauenspital und Vertreter in der medizinischen Fakultät; letzterer übernimmt im Vorstand die Charge eines Koordinators des Vorstands, weshalb Sie sich in offiziellen Dingen bitte an ihn wenden.

Ich möchte es nicht unterlassen, den Anlass des Ausscheidens aus dem Präsidialamt zu benutzen, Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die gute Zusammenarbeit herzlich zu danken. Auch wenn für mich, was die Sache betrifft, Grund für eine gewisse Resignation besteht – Assistentenreglement, zu knappe Ressourcen, ungenügende Nachwuchsförderung, bisher weder offizielle Anerkennung der VAUZ noch Zulassung einer verfassten Assistentenschaft – hat mir die Arbeit mit Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stets Freude gemacht.

Vielleicht ergibt sich in absehbarer Zeit die Möglichkeit, Herrn Manzanell – zusammen mit den Herren Weishaupt und Schelling, die Sie ja schon kennen – persönlich zu begrüssen. Ich verbleibe

mit freundlichen Grüssen



Sebastian Brändli, Alt-Präsident VAUZ

Vereinigung der Assistentinnen und Assistenten
an der Universität Zürich (VAUZ)

Hauptgebäude E12
Rämistrasse 71
8006 Zürich, Tel. 01-257 24 11

Zürich, 16. Mai 1990

An alle Vorstands-Mitglieder

E I N L A D U N G

zur Vorstands-Sitzung vom 5. Juni 1990, 18.15 Uhr
Baracke P2 beim Seminar für pädagogische Grundausbildung

Traktanden:

1. Mitteilungen
2. Die Vorstands-Mitglieder stellen sich vor
3. Cotti-Millionen - wie weiter?
4. Nichteinhaltung des neuen Regierungsratsbeschlusses über Arbeitsbedingungen der AssistenzärztInnen durch Chirurgische Klinik
5. Planung Wintersemester (Themen, Ideen?)
6. Varia

Herzliche Grüsse

Isabella

Bei Verhinderung bitte im Sekretariat abmelden, Tel. 257 24 11 (Telefonbeantw.)

Hauptgebäude E12
Rämistrasse 71
8006 Zürich, Tel. 01 - 257 24 11

Zürich, 22. März 1990

An alle Ausschuss-Mitglieder

E I N L A D U N G

zur Ausschuss-Sitzung vom 3. April 1990, 18.15 Uhr,
Baracke P2 beim Seminar für pädagogische Grundausbildung

Traktanden:

1. Mitteilungen
2. Stellung/Anstellungsbedingungen SNF-Assistenzen/Drittmittelassistenzen (Stefan)
3. Besoldungsprobleme/Strukturelle Besoldungsrevision/Vergleich Schweizer Unis
4. Diskussion Stellungnahme VAUZ zur Weiterbildungsoffensive Cotti (Stefan)
5. Verschiedenes

Vorschau:

1. Gemeinsame Sitzung VPOD/VAUZ: Strukturelle **Besoldungsrevision** am 24. April 90, 18.00 Uhr, im Volkshaus, Büro 23 (2. Stock), mit Hanspeter Lienhard, VPOD-Sekretär
2. Die traditionelle Uebergabesitzung für VAUZ-Delegierte in Universitätsgremien wurde provisorisch **verschoben** auf Dienstag, 8. Mai 90, 18.00 Uhr, im Hauptgebäude, E13

Herzliche Grüsse

habella

Vereinigung der Assistenten
an der Universität Zürich (VAUZ)

Hauptgebäude E12
Rämistrasse 71
8006 Zürich, Tel. 01 - 257 24 11

14. Februar 1990

E I N L A D U N G

zur Ausschuss-Sitzung vom 13. ~~Februar~~^{März} 1990, 18.15 Uhr
Baracke P2 beim Seminar für pädagogische Grundausbildung

Traktanden:

1. Mitteilungen
2. Uebergabe-Sitzung (Kommissionen)
 - Festlegen des Datums
 - Form
3. Brief Nationalfonds
- 3a ~~Besoldungsfrage~~
4. Weiterbildung / Cotti-Millionen
5. Varia

Herzliche Grüsse

Isabella

Bei Verhinderung bitte abmelden, bei Sebastian Tel. 252 19 67 oder Anrufbeantworter
Tel. 257 24 11.

Hauptgebäude E12
Rämistrasse 71
8006 Zürich, Tel. 01 - 257 24 11

ADRESSLISTE DES AUSSCHUSSES

lic.phil. Sebastian Brändli
Forschungsstelle f. Schweiz.
Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte
Minervastr. 51
8032 Zürich
Tel. 252 19 67

lic.iur. Katharina Arioli
Rechtswissenschaftliches Seminar
Wilfriedstr. 6
8032 Zürich
Tel. 257 30 75

Dr. Susi Arnold
Kleintiergynäkologie
Winterthurerstr. 260
8057 Zürich
Tel. 365 11 11

Dr. Urs Bauersfeld
Kinderspital
Steinwiesstr. 75
8032 Zürich
Tel. 259 71 11

lic.phil. Michael Egloff
Ostasiatisches Seminar
Mühlegasse 21
8001 Zürich
Tel. 257 31 82

med.vet. Franz Hold
Klinik für Andrologie
Winterthurerstr. 260
8057 Zürich
Tel. 365 11 11

Dr. Madeleine Hubler
Kleintiergynäkologie
Winterthurerstr. 260
8057 Zürich
Tel. 365 11 11

lic.oec.publ. Stephan Mäder
Sozialökonomisches Seminar
Rämistr. 44
8001 Zürich
Tel. 257 39 45

Dr. Christoph Manzanell
Frauenklinik
8091 Zürich
Tel. 255 11 11

lic.phil. Viktor Merten
Theologisches Seminar
Kirchgasse 9
8001 Zürich
Tel. 252 73 30

lic.phil. Philipp Ramming
Psychologisches Institut
Schönberggasse 2
8001 Zürich
Tel. 257 37 45

lic.phil. Nikolaus Salzburger
Historisches Seminar
Blümlisalpstr. 10
8006 Zürich
Tel. 363 26 66

lic.phil. Hansruedi Schelling
Sozialpsychologie
Nägelistr. 7
8044 Zürich
Tel. 257 21 10

lic.phil. Stephan Schmid
Romanisches Seminar
Plattenstr. 32
8008 Zürich
Tel. 257 36 32

lic.phil. Matthias Weisshaupt
Historisches Seminar
Blümlisalpstr. 10
8006 Zürich
Tel. 363 26 66

Sekretärin:
Isabella Mühlheim
Im Staubeweidli 5
8820 Wädenswil
Tel. 780 22 59

Zürich, 24. Januar 1990

Hauptgebäude E12
Rämistrasse 71
8006 Zürich, Tel. 01 - 257 24 11

Herrn Gerhard Keller
Chef. Abt. Volkshochschule
Erziehungsdirektion
Schaffhauserstr. 78
8090 Zürich

Schulferien kontra Semesterferien

Sehr geehrter Herr Keller

Erlauben Sie, dass wir uns mit folgendem Anliegen an Sie wenden:

Als Verein, der die Interessen eines grossen Teils der Angestelltenschaft der Universität vertritt, müssen wir zur Kenntnis nehmen, dass - angeblich bedingt durch den Spätsommerbeginn der Schulen - die kantonalen und städtischen Frühlingserien seit diesem Jahr so verschoben werden, dass sie von nun an jeweils erst dann beginnen, wenn die Frühlingsemesterferien der Universität zu Ende sind. Wir können uns lebhaft vorstellen, dass Eltern und besonders studierende oder berufstätige Mütter auf allen Ebenen der Universität damit eine weitere Erschwerung ihrer Lebensumstände in Kauf nehmen müssen, die leider von vielen Vätern als "quantité négligeable" abgetan wird.

Nicht nur wird es vielen Eltern unmöglich gemacht, gemeinsame Frühlingserien mit den Kindern zu verbringen: zusätzlich kommt, zum grössten Teil wohl wieder auf die Mütter/Frauen, die Aufgabe zu, ihre Kinder einmal mehr "unterbringen zu müssen" bzw. für Betreuung während ihrer Abwesenheit zu sorgen.

Unsere Bitte geht nun dahin, Sie mögen bei den entsprechenden kantonalen und städtischen Schulbehörden auf eine Rücknahme dieser, unserer Ansicht nach nicht zwingend nötigen Aenderung hinwirken, sind doch an der Universität, sei es nun in Studium, Forschung und Lehre oder in der Verwaltung, in einem nicht unbedeutendem Ausmass Mütter bzw. Eltern von dieser neuen Regelung betroffen.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie sich mit dem in Ihrer Macht stehenden Nachdruck dieses Problems annehmen würden.

Mit bestem Dank für Ihre Bemühungen und mit freundlichen Grüssen



Seb. Brändli, Präsident VAUZ

Kopie zur Kenntnisnahme:

- Rektorat der Universität
- Schulamt der Stadt Zürich
- Bildungssprecher der Kantonsratsfraktionen
- Studentenbetreuung beider Hochschulen in Zürich
- Uni-Kindertagesstätte
- Studentinnen-Kinderkrippe
- Kinderhütendienst Verein studierender Eltern beider Hochschulen
- Kant. Stelle für Gleichberechtigung, Dr. Christa Köppl
- Personalabteilung der Universität

SEBASTIAN BRANDI
Historisches Seminar
Münsterstr. 51
8032 Zürich
01/252 19 67

25.1.990

Lilla Isabella

Die Briefe die du die Widuypresse

offiziell adressiert werden.

Kaufmann
Faktion
Bildungspresse
(SVP, FDP, CVP, EVP, GP, LDU, NA, SP)

Reithaus

Linnaeystrasse 55

8001 Zürich

Zürich, 17. Januar 1990

An alle Ausschuss-Mitglieder

E I N L A D U N G

zur Ausschuss-Sitzung vom 6. Februar 1990, 18.15 Uhr
Baracke P2 beim Seminar für pädagogische Grundausbildung

Traktanden:

1. Mitteilungen
2. VPOD-Initiative betr. Nationalfondsanstellungsbedingungen
3. Mainzer Thesen
Kontaktnahme BAM
"Funktions- neben Qualifikationsstellen"
4. Varia

Herzliche Grüsse

Babell

*Bei Verhinderung bitte
abmelden!*

Beilage

VPOD, Sektion Staatspersonal Zürich
Gruppe Universität
Stauffacherstr. 60
8004 Zürich

Zürich, 8.1.1990

Erziehungsdirektor
Herrn Dr. A. Gilgen
Erziehungsdirektion
des Kantons Zürich

Situation der drittgeldfinanzierten Assistentinnen und Assistenten der Universität

Sehr geehrter Herr Dr. Gilgen

An der Universität Zürich sind eine beträchtliche Zahl von Personen in Assistentenfunktion tätig, die nicht direkt vom Kanton Zürich, sondern über sog. Drittgelder finanziert werden. Diese Zahl steigt zur Zeit. Die Drittgelder stammen in Form von Forschungskrediten hauptsächlich vom Schweizerischen Nationalfonds und aus anderen Stiftungen, zunehmend jedoch auch aus der Privatwirtschaft (Sponsoring).

Die Arbeitsverhältnisse dieser 'Assistentinnen' und 'Assistenten' sind aus mehreren Gründen nachteilig:

Die Betroffenen erhalten 1) in der Regel weder die beim Kanton übliche **Anstellungsverfügung** noch einen **Arbeitsvertrag**. Ihre Anstellung ist daher formell nicht garantiert.

Die Geldgeber übernehmen 2) in der Regel ihre **Arbeitgeberpflichten** nicht selbst. Sie stellen die Arbeitskräfte nicht ein, sondern finanzieren deren Einstellung durch eine Institutsleitung. Diese Institutsleitung ihrerseits ist ebenfalls nicht durch Arbeitgeberpflichten gebunden, sondern verfügt über ein Höchstmass an Flexibilität im Umgang mit den Arbeitskräften und den bereitgestellten Lohnsummen.

Die Betroffenen werden 3) bei gleicher Qualifikation, Dienstdauer und Pflichtenheft **schlechter eingestuft und entlohnt** als ihre 'kantonalen' Kolleginnen und Kollegen. Höhereinstufungen - z.B. infolge Qualifikation - innerhalb der Anstellungszeits sind üblicherweise ausgeschlossen. Der Nationalfonds beispielsweise hat derzeit die Zahl der im Lohn angerechneten Dienstjahre willkürlich auf fünf begrenzt.

Die Betroffenen kommen 4) nur eingeschränkt in den Genuss von **Sozialleistungen**, Zulagen und Vergünstigungen. Bei Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft ist die Lohnfortzahlung nicht garantiert. Kinderzulagen werden oft nicht den kantonalen Verhältnissen angepasst. Kosten für Halbtaxabonnemente werden nicht rückerstattet. Ausländer werden (im Gegensatz zu ausländischen 'Kantonalen') für ihr Doktorat nicht von den Ausländergebühren der Universität befreit, usw.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass der drittgeldfinanzierte universitäre Mittelbau zu einem Grossteil in einem **ungeschützten Arbeitsverhältnis** steht. Die Verhältnisse zwischen Kanton, Geldgebern, Institutsleitungen und Arbeitnehmern sind **ungeregelt**. Den Betroffenen Assistenten und Assistentinnen erwachsen daraus materielle und soziale Nachteile. Sie erfüllen gleiche Aufgaben wie 'kantonale' Assistenten und Assistentinnen, arbeiten mit ihnen Hand in Hand, stehen jedoch materiell schlechter und sind in vermehrtem Masse der 'flexiblen Personalpolitik' von Institutsleitungen ausgeliefert.

Wir, die Gruppe Universität des VPOD, als neben dem VAUZ grösstes interessenvertretendes Organ der Betroffenen sind der Ansicht, dass in absehbarer Zukunft ein Schritt in Richtung einer **klaren Regelung** im Sinne der **Gleichberechtigung** des drittgeldfinanzierten Mittelbaus an der Universität unternommen werden sollte. Dieses Anliegen scheint uns umso dringlicher, als durch das Anziehen des sog. Sponsoring die Heterogenität der Anstellungsbedingungen für Arbeitnehmer im universitären Mittelbau stetig zunimmt. Die Universität läuft dadurch Gefahr, zu einem 'grauen' Arbeitsplatz zu verkommen, was letztlich weder deren Image noch der hochgehaltenen Forschungsfreiheit und Unabhängigkeit zuträglich sein würde.

Es bleibt anzumerken, dass anscheinend einzelne Institutsleiter den oben kritisierten Verhältnissen bereits entgegengewirkt haben, indem sie Drittgelder dem Kanton zufließen lassen und ihre so zusätzlich gewonnenen Mitarbeiterstellen gemäss kantonalem Angestelltenreglement besetzen können.

Dies wäre eines von mehreren Modellen, die wir uns vorstellen könnten. Eine ähnliche Regelung hat 1987 auch der Schweizerische Schulrat mit der 'Verordnung über besondere Dienstverhältnisse an den Eidgenössischen Technischen Hochschulen und ihren Annexanstalten' getroffen.

Wir bitten um eine Stellungnahme Ihrerseits zu dem oben skizzierten Problemkreis. Fruchtbar schiene uns auch eine Aussprache mit Ihnen zum Thema, zu der wir gerne eine Einladung annehmen würden.

Hochachtungsvoll

Arbeitsgruppe 'Drittgelder', Gruppe Universität,
VPOD, Sektion Staatspersonal

M A I N Z E R T H E S E N

Wissenschaftlicher Nachwuchs - Qualifikationsstellen: Forderungen an Förderungen

der BUNDESVERTRETUNG AKADEMISCHER MITTELBAU (BAM)

1. Zum wissenschaftlichen Nachwuchs gehört nur, wer nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluß die Promotion als formale wissenschaftliche Qualifikation anstrebt.
2. Mit der formalen Qualifikation der Promotion wird die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und zur Vermittlung wissenschaftlicher Ergebnisse bestätigt.
3. Mit dem Erwerb dieser Qualifikation endet die quartäre Ausbildung, die zu wissenschaftlichen Tätigkeiten sowohl innerhalb als auch außerhalb der Hochschule befähigt.
4. Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist Qualifikationsförderung, sofern die wissenschaftliche Leistung zum Erwerb der formalen wissenschaftlichen Qualifikation im Vordergrund steht.
5. Qualifikationsförderung ist von Forschungsförderung zu unterscheiden, auch wenn jeweils Gelder zur Unterhaltssicherung von Personen bereitgestellt werden.
6. Zielt die Förderung auf bestimmte wissenschaftliche Ergebnisse, ist sie Forschungsförderung, auch wenn zugleich formale Qualifikationen erworben werden können.
7. Zur Intensivierung der Qualifikationsförderung müssen die Hochschulen vermehrt Qualifikationsstellen aus ihren Haushaltsmitteln bereitstellen.
8. Um den Anteil der Frauen am wissenschaftlichen Personal zu erhöhen, sind Qualifikationsstellen mit Frauen entsprechend deren Anteil an den berufsqualifizierenden Studienabschlüssen zu besetzen.
9. Qualifikationsstellen sollen nach folgenden Standards ausgestaltet werden:
 - Abschluß eines auf fünf Jahre befristeten Vertrages, in der Regel als Vollzeitvertrag
 - mindestens die Hälfte der Arbeitszeit soll für den Qualifikationserwerb zur Verfügung stehen
 - wissenschaftliche Dienstleistungen sollen nach Möglichkeit dem Erwerb der Qualifikation förderlich sein.Die Verantwortung für die Ausgestaltung der Qualifikationsstellen muß ungeachtet der Herkunft der Finanzierungsmittel bei den Hochschulen verbleiben.
10. Andere Maßnahmen der Qualifikationsförderung, wie zum Beispiel die Vergabe von Promotionsstipendien, sind ebenfalls in die Hochschule einzubinden.
11. Zur quartären Ausbildung gehören auch
 - Lehr- und Lernangebote zu Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsgeschichte, zu Wissenschaftsmanagement und Vermittlungstechniken
 - Einbindung in die Kommunikations- und Kooperationszusammenhänge des Wissenschaftsbetriebs.
12. Überlange Qualifikationszeiten sind zu vermeiden durch
 - angemessene Ausgestaltung der Arbeitsplätze
 - intensive und kontinuierliche fachwissenschaftliche Begleitung.

19. 12. 89

Einladung

- zur Ausschuss-Sitzung am
9. 1. 90, 18.15 Uhr, Baracke P2
beim Seminar für pädagogische
Grundausbildung.

Schöni: Wienacht und
äs guets Neus!

Kabell